

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 12/67

URTEIL

Verkündet am

22. April 1968

Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Dipl.-Volkswirtin Dr. Annemarie B [REDACTED] geb. G [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED]), B [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Franz Ferdinand E [REDACTED],
D [REDACTED], E [REDACTED] Allee [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 25. November 1966 verkündete Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1964 beschlossen die Parteien, eine Kommanditgesellschaft zum Erwerb und zur Bebauung von Grundstücken mit einer allein der Beklagten gehörenden GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin zu errichten, selbst Kommanditisten dieser Gesellschaft zu werden und weitere Kommanditisten zu werben. Diese sollten neben ihrer Einlage ein Aufgelt von 7 % zahlen. Dazuschrieb die Beklagte dem Kläger unter dem 29. Mai 1964:

"Die Aufteilung des Agios zwischen uns ... dachte ich mir, da ich ja auch über mein Büro die gesamten Kosten tragen und auch den Hauptteil der Arbeit leisten muß, im Verhältnis 4 % für mich und 3 % für Sie. Durch die Provisionszahlung in Form des Agios treten weder Sie noch ich gegenüber den einzelnen Kommanditisten in Erscheinung. Die Kommanditisten zahlen die Beträge für ihre Kommanditbeteiligung zuzüglich des Agios an die Gesellschaft. Diese wiederum zahlt die Provisionen an uns und verbucht sie als Unkosten."

In der Folgezeit haben die Parteien in der beabsichtigten Weise die Kommanditgesellschaft errichtet und weitere Kommanditisten geworben. Später zahlte der Geschäftsführer der GmbH das der Kommanditgesellschaft zugeflossene Aufgeld an die Beklagte aus. In der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft am 14. Mai 1965 wurde das beanstandet, da sich aus dem Wortlaut der Verpflichtungserklärungen der Kommanditisten nicht ergebe, daß das Aufgeld der Beklagten habe zufließen sollen. Schließlich einigte man sich gegen die Stimme des Klägers dahin, daß die Beklagte den größten Teil des Aufgeldes (243.450 DM) behalten dürfe. Der Kläger geht davon aus, daß ein Betrag von 275.100 DM im Verhältnis 4 : 3 zu teilen sei, und verlangt demgemäß Zahlung von 72.900 DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr in Höhe von 59.335,70 DM stattgegeben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat in dem Schreiben der Beklagten vom 29. Mai 1964 das Angebot erblickt, den Kläger an dem Aufgeld zu 3/7 zu beteiligen.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Die Revision meint, das Schreiben enthalte nur die "Mitteilung einer Idee" und keinen Vertragsantrag, weil



die Beklagte erklärt habe, sie denke sich die Aufteilung in der von ihr mitgeteilten Weise. Diese Wortfassung schließt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein Vertragsangebot vorliege, jedoch nicht aus, da die Beklagte mit dem Kläger eine GmbH u. Co. gründen und ihn dafür gewinnen wollte, dieser Gesellschaft Kommanditisten zuzuführen, an denen beide verdienen sollten.

b) Auch der Ansicht der Revision kann nicht gefolgt werden, das Schreiben vom 29. Mai 1964 habe deshalb kein Vertragsangebot enthalten, weil ein solches voraussetze, daß mit seiner Annahme der Vertrag zustande komme, und es hieran fehle.

Das dem Kläger unterbreitete Teilungsverhältnis war beziffert (4 : 3) und damit so bestimmt, daß dazu durch eine bloße Annahmeerklärung ein Vertrag zustande kommen konnte. Das Schreiben vom 29. Mai 1964 behandelt allerdings noch andere Dinge. So enthält es den Vorschlag, der Kläger solle Gesellschafter der GmbH werden. Aber es fehlt jeder Anhalt dafür, daß zwischen den Vorschlägen zum Beteiligungsverhältnis und zur Beteiligung an der GmbH oder den übrigen Anregungen ein Junktum bestanden hätte. Die GmbH und Co. ist jedenfalls (am 30. Juni/6. Juli 1964) gegründet worden, ohne daß der Kläger Mitglied der GmbH geworden wäre und die Beklagte hierauf bestanden hätte.

c) Die Revision macht geltend, der Vorschlag der Beklagten habe sich gegen den Willen der anderen Kommanditisten nicht durchführen lassen, weil ohne deren Zustimmung die Parteien von der Kommanditgesellschaft die Auszahlung des Aufgeldes nicht hätten fordern können. Das ist an sich richtig, hindert aber nicht, in dem Schreiben vom 29. Mai 1964 die Offerte zu sehen, denjenigen Betrag im Verhältnis

von 4 : 3 zu teilen, den die Kommanditgesellschaft vom Agio der Kommanditisten freigäbe.

2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger habe die Teilungsofferte der Beklagten angenommen. Es folgt dies daraus, daß der Kläger dem Vorschlag der Beklagten entsprechend Kommanditisten geworben und sie auch zur Zahlung des Aufgeldes verpflichtet hat.

Diese Folgerung war möglich. Ihr steht nicht entgegen, daß der Kläger aus anderen Umständen hergeleitet hat, das Teilungsangebot angenommen zu haben. Er braucht sich nicht entgegenhalten zu lassen, daß er in seinem Schriftsatz vom 18. November 1966 (Bl. 116 d.A.) vorgetragen hat, er sei mit einer Teilung im Verhältnis von 4 : 3 nicht einverstanden gewesen. Denn keine der beiden Parteien hat behauptet, daß er dies gegenüber der Beklagten e r k l ä r t hätte.

Entgegen der Ansicht der Revision brauchte das Berufungsgericht nicht noch besondere Anhaltspunkte dafür festzustellen, daß der Kläger die Werbung der Kommanditisten als Betätigung seines Annahmewillens angesehen hat. Denn der Kläger sollte für die Werbung von Kommanditisten am Agio beteiligt werden und hatte, selbst wenn er sich die hälftige Teilung vorstellte, keine Veranlassung, das ihm Gebotene auszuschlagen.

3. Die Werbung von Kommanditisten durch den Kläger gemäß dem Schreiben vom 29. Mai 1964 ist unstreitig zur Kenntnis der Beklagten gelangt. Damit war die Vereinbarung der Parteien, aus der der Kläger seinen Anspruch herleitet, zustande gekommen. Ob die Beklagte dem Verhalten des Klägers

den Annahmewillen entnommen hat, war dafür ohne Bedeutung. Die darauf bezüglichen Darlegungen des Berufungsgerichts und die gegen sie gerichteten Revisionsangriffe sind deshalb gegenstandslos.

4. Die Parteien hatten den Fall, daß die Kommanditgesellschaft das Aufgeld allein an die Beklagte auszahlen und daß die Gesellschafterversammlung diese Auszahlung nur teilweise genehmigen würde, nicht bedacht. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, in diesem Falle könne der Kläger von der Beklagten 3/7 dessen fordern, was die Gesellschafterversammlung ihr zugebilligt habe.

Damit hat das Berufungsgericht, mag es sich dessen auch nicht bewußt gewesen sein, das Teilungsabkommen der Parteien gemäß § 157 BGB ergänzend ausgelegt. Ein Rechtsfehler ist ihm dabei nicht unterlaufen.

Das Berufungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von dem "Sonderhonorar", das die Gesellschafterversammlung der Beklagten genehmigt habe. Daraus entnimmt die Revision, die Gesellschafterversammlung habe nicht die Auszahlung des Aufgeldes gebilligt, sondern der Beklagten statt dessen ein Sonderhonorar zugestanden, auf das sich das Teilungsabkommen der Parteien nicht beziehe. So ist das Berufungsurteil aber nicht zu verstehen. Das Berufungsgericht hat mit dem "Sonderhonorar" auch das Aufgeld gemeint. Das ergibt sich aus dem im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebenen Teil der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 14. Mai 1965. Darin erkennt die Gesellschafterversammlung nämlich an, "daß der um 74.000 DM gekürzte Agio-Betrag" der Beklagten zustehe.

5. Das Berufungsgericht sieht das Verhältnis der Parteien zu dem Betrag, der geteilt werden sollte, als eine Gelegenheitsgesellschaft an. Auf die rechtliche Einordnung dieses Verhältnisses kommt es jedoch nicht an, da der Klageanspruch einzig und allein damit steht und fällt, ob es insoweit zu einer Einigung der Parteien gekommen ist oder nicht.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck